Art. 4 Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe

(1) [1]Die Katastrophenschutzbehörde stellt das Vorliegen und das Ende einer Katastrophe fest. [2]Die Feststellung soll unverzüglich der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde hat die Aufsichtsbehörde und, soweit notwendig, auch die benachbarten Katastrophenschutzbehörden unverzüglich zu unterrichten.